

Kammergericht

Az.: 5 U 28/24

52 O 157/23 LG Berlin II



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Flink SE, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Cordes, Brunnenstraße 19-21, 10119 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Einsiedler, den Richter am Kammergericht Dr. Mühlens und die Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner am 17.07.2025 beschlossen:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das am 21. Mai 2024 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 52 O 157/23 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.
- II. Das Urteil des Landgerichts Berlin ist fortan ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- III. Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

A.

Der Kläger nimmt als qualifizierter Verbraucherverband die Interessen von Verbrauchern wahr; er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen. Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Berlin. Sie unterhält eine Webseite, über die Waren des täglichen Bedarfs bestellt werden können, die an den Besteller ausgeliefert werden.

Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Verwendung einer nach seiner Auffassung unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingung, nach der bei der Bestellung von Tabakwaren eine „Lagergebühr“ in Höhe von 1,99 € pro Bestellung zu entrichten ist, auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz und der in der ersten Instanz gestellten Anträge wird auf die in dem am 21. Mai 2024 verkündeten Urteil des Landgerichts Berlin II – 52 O 157/23 – getroffenen Feststellungen Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei den vom Kläger angegriffenen Passagen der Webseite der Beklagten handle es sich um kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Kunden der Beklagten unangemessen benachteiligten, weil mit ihnen entgegen dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung Kosten für von der Beklagten zu erbringende Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt würden.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie der Rechtsauffassung des Landgerichts hinsichtlich der Einordnung der angegriffenen Passagen ihrer Webseite als kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingungen und die vom Landgericht im Rahmen der Angemessenheitskontrolle vorgenommene Interessenabwägung angreift.

Die Beklagte kündigt an zu beantragen,

das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 21.5.2024, Az.: 52 O 157/23, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger kündigt an zu beantragen,

die Berufung – soweit sie nicht ohnehin durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen oder gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist – durch Urteil zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil nach Maßgabe seiner Berufungserwiderung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien in der zweiten Instanz zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat mit Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO vom 20. Mai 2025 darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, das angefochtene Urteil des Landgerichts wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit zu berichtigen und die Berufung der Beklagten gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Er hat den Parteien Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

B.

I. Die Berufung der Beklagten ist aus den im Hinweisbeschluss vom 20. Mai 2025 genannten Gründen, auf die Bezug genommen wird, zulässig.

II. Die Berufung der Beklagten ist durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, weil diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache zugleich keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats durch Urteil nicht erfordern und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht geboten ist.

Die Berufung kann nach § 513 Abs. 1 ZPO ausschließlich darauf gestützt werden, dass das angegriffene Urteil auf einer Rechtsverletzung beruht oder die nach § 529 ZPO durch das Berufungsgericht zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung als die erstinstanzlich getroffene rechtfertigen (§ 546 ZPO).

Dies ist – wie der Senat mit seinem Hinweisbeschluss vom 20. Mai 2025, auf dessen Begründung sub. B. gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO ausdrücklich Bezug genommen wird, im Einzelnen ausgeführt hat – nicht der Fall. An seiner in dem vorgenannten Hinweisbeschluss niedergelegten Beurteilung des Sach- und Streitstandes, hält der Senat auch in Ansehung der hiergegen gerichteten Einwände der Beklagten nach nochmaliger Prüfung und Beratung fest. Die gegen die vorläufige Beurteilung des Sach- und Streitstandes durch den Senat erhobenen Einwände der Beklagten geben ihm auch keinen Anlass, in eine mündliche Verhandlung einzutreten. Die Stellungnahme der Beklagten gibt dem Senat vielmehr lediglich Anlass zu folgenden – auch die Berichtigung des angefochtenen Urteils betreffenden – ergänzenden Ausführungen; hierbei hat sich der Senat nicht auf die Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 9. Juli 2025 gestützt und musste dies mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Schriftsatzes auch nicht.

1. Die Beklagte macht mit ihrer Stellungnahme auf den Hinweis des Senats vom 20. Mai 2025 vergeblich geltend, der Urteilsausspruch zu 1. des am 21. Mai 2024 verkündeten Urteils des Landgerichts sei deshalb nicht hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, weil die im Urteilsausspruch in Bezug genommene Anlage K 2 nicht in das angefochtene Urteil aufgenommen oder mit ihm urkundlich verbunden worden ist.

a) Der Umstand, dass es das Landgericht versäumt hat, die im Urteilsausspruch und im Tatbestand seiner Entscheidung in Bezug genommene Anlage K 2 in das Urteil aufzunehmen, führt nicht dazu, dass der Urteilsausspruch als nicht hinreichend bestimmt anzusehen ist.

aa) Für die Bestimmtheit der Urteilsformel (§ 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) gelten die Grundsätze für die Bestimmtheit des Klageantrags gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechend. Der Inhalt eines Urteils ist in erster Linie der Urteilsformel zu entnehmen. Reicht die Urteilsformel allein für die Bestimmung des Inhalts nicht aus, sind zur Auslegung der Urteilsformel der Tatbestand und die Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, heranzuziehen. Der Urteilsausspruch muss äußerlich in einer Art und Weise festgelegt werden, dass er auch nach Verkündung bestimmbar bleibt, da andernfalls nach Rechtskraft der Entscheidung und insbesondere bei der Zwangsvollstreckung Unsicherheiten entstehen können. Zur Gewährleistung der Bestimmbarkeit ist daher grundsätzlich der Urteilsinhalt in einer einheitlichen Urkunde festzulegen (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 7/16, Rn. 21, juris – Cookie-Einwilligung II m. weit. Nachw.; vgl. ferner BeckOK ZPO/Elzer, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 313 Rn. 97; Zigann/Werner in: Ceph/Voß, 3. Aufl. 2022, ZPO § 313 Rn. 19).

Trägt das Urteil dem danach grundsätzlich bestehenden Erfordernis, den gesamten Urteilsinhalt in einer Urkunde festzulegen, nicht Rechnung und liegt auch kein Sonderfall - wie etwa ein besonderer Umfang der im Urteilsausspruch in Bezug genommenen Anlagen - vor, der die Aufnahme einer im Urteilsausspruch in Bezug genommenen Anlage in das Urteil entbehrlich macht (vgl. dazu BGH, Urteil vom 14. Oktober 1999 – I ZR 117/97, BGHZ 142, 388-400, Rn. 16 nach juris – Musical Gala) führt dies entgegen der Auffassung der Berufung dennoch nicht dazu, dass der Urteilsausspruch aufgrund der fehlenden Aufnahme der Anlage in das Urteil als nicht hinreichend bestimmt anzusehen wäre. Vielmehr genügt es, wenn sich der Sinn der Urteilsformel anhand des Inhalts der zur Auslegung heranzuziehenden Gerichtsakten ausreichend deutlich bestimmen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 7/16, Rn. 22, juris – Cookie-Einwilligung II m. weit. Nachw.; BeckOK ZPO/Elzer, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 313 Rn. 98).

bb) Dies ist hier ohne weiteres der Fall.

(1) Das vom Landgericht ausgeurteilte Unterlassungsgebot zielt darauf, der Beklagten die Verwendung einer Vertragsbestimmung zu untersagen, die eine neben dem Kaufpreis zu entrichtende Lagergebühr zum Gegenstand hat und von der Beklagten erhoben wird, wenn der mit dem Verbraucher angebahnte Kaufvertrag (auch) auf die Lieferung von Tabakwaren gerichtet ist. Zur Verdeutlichung des Gegenstandes einer derartigen Bestimmung und ihrer Einbindung in den Bestellvorgang nehmen der vom Kläger formulierte Unterlassungssatz und der Urteilsausspruch des Landgerichts auf die Anlage K 2 Bezug. Diese Anlage zeigt die von der Beklagten im Zuge des Bestellvorganges eingeblendeten Hinweise auf eine von der Beklagten geforderte Lagergebühr und dient daher zum einen der Erläuterung der Vertragsbestimmung, die Gegenstand des Unterlassungssatzes ist, und zum anderen der Visualisierung derjenigen Schritte im Bestellvorgang, in denen von der Beklagten auf eine beim Erwerb von Tabakwaren geforderte Lagergebühr verwiesen wird.

(2) Die nach Vorstehendem zum Zwecke der Erläuterung der angegriffenen Vertragsbestimmung und ihrer Einbindung in den Bestellvorgang im Unterlassungssatz in Bezug genommene Anlage K 2 ist Teil des für die vom Kläger eingereichten Anlagen angelegten Anlagenbandes zu den Gerichtsakten des Landgerichts und zählt damit zu den Aktenbestandteilen, die durch das im Rahmen der Vollstreckung des Unterlassungsgebots gemäß § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO zuständige Prozessgericht erster Instanz ohne weiteres bei der Auslegung des Unterlassungssatzes heranzuziehen sind. Sie ist auch den Prozessparteien bekannt; die Beklagte hat sich mit der Klageerwidern (dort S. 2) ausdrücklich mit demjenigen Teil des Bestellvorganges, der in dem als Anlage K 2 vorgelegten Screenshot abgebildet ist, auseinandergesetzt. Danach kann im Streitfall kein Zweifel daran aufkommen, was der Beklagten nach dem ausgeurteilten Unterlassungssatz verboten ist.

Der Umstand, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach allgemeiner Auffassung regelmäßig geboten und nur im Ausnahmefall entbehrlich ist, in einem Urteil nicht nur auf eine zum Gegenstand der Entscheidung gemachte Anlage Bezug zu nehmen, sondern diese – sei es durch körperliche Verbindung, durch Einblendung im Entscheidungssatz oder durch Aufnahme in den Tatbestand des Urteils oder eine anderweitige Einbindung in die Entscheidung – in die Urteilsurkunde selbst aufzunehmen, führt hier daher nicht dazu, dass der Urteilsausspruch als nicht hinreichend bestimmt anzusehen ist.

b) Die Beklagte macht ferner vergeblich geltend, dass mit der vom Senat angekündigten Berichtigung des landgerichtlichen Urteils, durch die die nach Vorstehendem gebotene Aufnahme

der Anlage K 2 in die Entscheidung nachgeholt wird, gegen den Grundsatz der Selbstbindung der Gerichte (§ 318 ZPO) verstoßen werde. Dieser ist vielmehr nur dann tangiert, wenn eine an sich abschließende Entscheidung, die allenfalls im Rechtsmittelzug zur Überprüfung gestellt werden kann, im Nachhinein geändert wird. Eine solche Änderung ist aber nicht gegeben, wenn es – wie hier – allein um eine klarstellende Vervollständigung einer Entscheidung wegen einer versehentlichen Auslassung geht, durch die keinerlei Einfluss auf den – wie bereits dargelegt – ohnehin durch Auslegung zu bestimmenden Inhalt der Entscheidung genommen wird.

c) Soweit die Beklagte weiter meint, der Kläger habe einen ausdrücklichen Antrag gerichtet darauf, die in seinem Klageantrag zu 1. in Bezug genommene Anlage und die aus dieser ersichtlichen Bildschirmdrucke in das Urteil aufzunehmen, stellen müssen, vermag sich der Senat dieser Auffassung nicht anzuschließen. Vielmehr kommt bereits in der Bezugnahme auf die Anlage K 2 im Klageantrag, die sich im Streitfall zudem dadurch auszeichnet, dass sie in den vom Kläger formulierten Unterlassungssatz selbst eingebettet ist, unmissverständlich zum Ausdruck, dass diese Anlage auch integraler Bestandteil des vom Kläger begehrten Urteilsausspruchs werden soll. Der vom Kläger formulierte Antrag ist mithin darauf gerichtet, dass der Inhalt dieser Anlagen in den Tenor des Urteils eingefügt oder die Anlagen dem Urteil beigelegt werden (vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 56. Ed. 1.3.2025, ZPO § 253 Rn. 39a); es ist daher unschädlich, wenn dem Gericht die – rein redaktionelle – Entscheidung darüber überlassen bleibt, ob dies nachfolgend – wie bei der hier bei dem Landgericht noch gegebenen Aktenführung in Papierform üblich – durch urkundliche Verbindung oder durch Wiedergabe der Anlage K 2 im Tenor, im Tatbestand oder als (von der Unterschrift gedeckte) Anlage zu den Entscheidungsgründen geschieht.

2. Die vom Landgericht getroffene Entscheidung ist hinsichtlich der unterbliebenen Aufnahme der Anlage K 2 in das Urteil selbst auch „offensichtlich unrichtig“ im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO.

a) Eine Berichtigung des Urteils nach § 319 Abs. 1 ZPO kommt allerdings nur in Betracht, wenn eine versehentliche Abweichung von dem seitens des Gerichts Gewollten vorliegt und diese Abweichung „offenbar“ ist, mithin sich dies aus dem Zusammenhang der Entscheidung selbst oder zumindest aus den Vorgängen bei ihrem Erlass oder ihrer Verkündung nach außen deutlich ergibt und damit auch für Dritte ohne weiteres erkennbar ist (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Januar 2023 – III ZR 69/21, Rn. 3, juris; Beschluss vom 16. Januar 2020 – I ZR 80/18, Rn. 3, juris).

b) Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Landgericht hat im Urteilsausspruch zu 1. des am 21. Mai 2024 verkündeten Urteils und in dessen Tatbestand die Anlage K 2 ausdrücklich in Bezug genommen. Hiermit hat es auch für Dritte erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass diese Anlage Urteilsbestandteil werden sollte, so dass deren (körperliche) Beifügung offensichtlich aus Versehen unterblieben ist. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Urteilsberichtigung vor (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 8. Mai 2013 – 9 U 1415/12, Rn. 19, juris).

3. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Stellungnahme ferner vergeblich gegen die Annahme des Senats, derzufolge die vom Kläger beanstandete Allgemeine Geschäftsbedingung nicht als nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfreie Preisabrede von der Inhaltskontrolle gemäß §§ 305ff BGB auszunehmen ist.

a) Die Beklagte stellt mit ihrer Stellungnahme auf den Hinweis des Senats vom 20. Mai 2025 – zu Recht – nicht weiter infrage, dass sie beim Erwerb bestimmter Artikel – hier von Tabakwaren – neben dem für die Ware selbst zu entrichtenden Entgelt und neben dem für die Lieferung

zu entrichtenden Entgelt ein gesondertes Entgelt für die Lagerung der Ware erhebt.

b) Die danach - in bestimmten Fällen - gesondert geforderte Lagergebühr ist entgegen der von der Beklagten vertretenen und weiter vertieften Auffassung nicht zum Kreis der kontrollfreien Preisabreden zu zählen. Die Beklagte lässt sich mit dieser Gebühr keine mit Blick auf die zwischen ihr und ihren Kunden geschlossenen Verträge für den Kunden gesondert erbrachte Gegenleistung vergüten.

aa) Soweit die Beklagte nunmehr geltend machen möchte, dass der Schwerpunkt der von ihr nach dem mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag zu erbringenden Leistungen klar in der Lieferung und vorbereitenden Lagerung und nicht etwa in der Verschaffung der vom Kunden bestellten Ware liege und deshalb nach dem Leitbild des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages für die von ihr danach schwerpunktmäßig erbrachte (Haupt-)Leistung, die sich auch auf die Lagerung der bestellten Ware erstreckt, ein Entgelt zu entrichten sei, das nicht der Inhaltskontrolle unterworfen sein könne, vermag sich der Senat dieser Betrachtung nicht anzuschließen.

Das Geschäftsmodell der Beklagten zeichnet sich nach ihrer eigenen Darstellung dadurch aus, „dass Kunden ihren Einkauf, den diese sonst im stationären Supermarkt tätigen würden, online unter der Webseite <https://www.goflink.com/de-DE/> der Beklagten abwickeln und sich den Einkauf – oft in Minutenschnelle – direkt nach Hause liefern lassen“ (Berufungsbegründung S. 2; eAKG 9). Die Beklagte betreibt damit – wie sie selbst hervorhebt (a.a.O.) – einen Online-Supermarkt und bietet dort dasjenige Sortiment, das ihre Kunden „auch in einem stationären Supermarkt erhalten könnten“ (Berufungsbegründung S. 5 unten; eAKG 12).

Der Schwerpunkt der von der Beklagten erbrachten Leistung stellt mithin die Verschaffung der vom Kunden bei der Beklagten selbst bestellten Ware dar. Dass die Beklagte hierbei außerdem eine „minutenschnelle“ Lieferung verspricht, führt nicht dazu, dass der mit dem Kunden geschlossene Vertrag in erster Linie als auf die Lieferung und die den zügigen Warentransport ermöglichende vorbereitende Lagerung der Waren gerichtet anzusehen ist.

bb) Mit der von der Beklagten verlangten „Lagergebühr“ wird auch keine gesonderte Leistung der Beklagten abgegolten, die diese – neben der Verschaffung der Ware und ihrer Lieferung – für den einzelnen Kunden erbringt. Der Kunde beauftragt die Beklagte nicht damit, eine Vielzahl von Waren einzulagern und diese – bei Bedarf – möglichst zügig an ihn auszuliefern. Vielmehr bestellt der Kunde bei der Beklagten verschiedene Waren; eine von der Beklagten etwa vorgehaltene Lager-Infrastruktur stellt sich damit als Teil der von ihr zur Verwirklichung des Geschäftsmodells eines „Online-Supermarktes“ nebst Lieferservice bereitzuhaltenden Betriebsmittel dar. Das Geschäftsmodell der Beklagten unterscheidet sich in dieser Hinsicht auch nicht maßgeblich von einem stationären Supermarkt, der ein möglichst flächendeckendes Netz von mit Waren aller Art bestückten Filialen vorhält, über das der Kunde alltägliche Einkäufe ohne großen Aufwand erledigen kann. Auch hier fällt der Aufwand für die Lagerung der verschiedenen Waren unterschiedlich aus und müssen für leicht verderbliche, zu kühlende oder besonders trocken aufzubewahrende Waren geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Diese dienen aber ausschließlich der Aufrechterhaltung des eigenen Geschäftsbetriebes. Nichts anderes gilt, wenn die Einrichtung einer besonders großen Zahl von Lagerstätten und dort die Vorhaltung von Lagervorrichtungen aller Art der Verkürzung der eigenen Lieferzeiten bei der – bereits gesondert vergüteten – Warenauslieferung dient.

cc) Mit der Erhebung der Lagergebühr auf einzelne Produktkategorien passt die Beklagte da-

nach auch nicht „den Preis der Kerndienstleistung“ an den mit der Erbringung derselben jeweils einhergehenden Kostenaufwand an. Vielmehr möchte sie mit der Lagergebühr einen Teil ihrer allgemeinen Geschäftsunkosten weitergeben, was bereits daraus deutlich wird, dass die Beklagte ihre Kunden nach ihrer eigenen Darstellung mit der Lagergebühr an der „Vorhaltung von Lagerkapazität zur späteren Nutzung“ beteiligen will.

dd) Darauf, ob die Beklagte bestimmte Geschäftsunkosten nicht nur über den Preis der eigentlichen Ware, sondern auch über eine Staffelung ihrer Liefergebühren an den Kunden weitergeben könnte, kommt es für die Beantwortung der Frage danach, ob mit der hier erhobenen Lagergebühr eine (nur) gegenüber bestimmten Kunden erbrachte besondere Leistung vergütet wird, oder ob – wie dies bei zutreffender Betrachtung anzunehmen ist – eine kontrollfähige Preisnebenabrede zur Überprüfung steht, nicht an.

C.

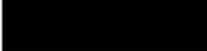
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung dieses Beschlusses ergibt sich aus § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Juli 2016 – I-20 U 43/16, Rn. 38, juris; MüKoZPO/Götz, 6. Aufl. 2020, § 708 Rn. 18). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der angegriffenen Entscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1 und 3 Satz 1 Nr. 2, 39, 40, 43 Abs. 1, 47 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 2 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Sie folgt der unbeanstandet gebliebenen Wertfestsetzung durch das Landgericht.


Vorsitzender Richter
am Kammergericht


Richter
am Kammergericht


Richterin
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.07.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle